

## **BGL startet Verbandsinitiative zur Durchsetzung von Maut-Rückerstattungsansprüchen (EuGH-Urteil C-321/19)**

Der Europäische Gerichtshof hat am 28. Oktober 2020 entschieden, dass die Höhe der deutschen Lkw-Maut gegen Europarecht verstößt. Bei der Festlegung der Lkw-Mauthöhe dürfen - laut EU-Richtlinie - ausschließlich Kosten für Infrastruktur eingerechnet werden. Der Bund hat jedoch auch Kosten für die Verkehrspolizei mitberücksichtigt, obwohl diese keine Kosten für den Betrieb der Infrastruktur darstellen. Entsprechend ist die deutsche Lkw-Maut jedenfalls in der Höhe, in welcher diese auf den Kosten der Verkehrspolizei beruhte, europarechtswidrig (EuGH, Urteil vom 28. Oktober 2020, C-321/19).

Für Unternehmen, die Maut entrichtet haben, besteht deshalb nun die Möglichkeit, vom Bund die Rückerstattung der zu viel gezahlten Maut zu verlangen. Zurückfordern können sie wohl zumindest den Mautanteil, der auf den Kosten für die Verkehrspolizei beruhte. Nach derzeitigem Kenntnisstand summieren sich diese auf mindestens vier Prozent der entrichteten Mautgebühr. Möglicherweise bestehen auch darüberhinausgehende Ansprüche.

Vor diesem Hintergrund informiert der BGL wie folgt:

- Nach Prüfung verschiedener Angebote hat sich der BGL dafür entschieden, für die Geltendmachung der Rückerstattungsansprüche für Mitgliedsunternehmen mit der renommierten Kanzlei Hausfeld und dem IT-Dienstleister und Prozessfinanzierer eClaim zusammenarbeiten.
- Die Mitgliedsunternehmen dürften durchschnittlich 4% zuviel an Maut gezahlt haben, auch wenn die genaue Höhe der rechtswidrigen Maut gegenwärtig noch ermittelt wird.
- Wegen der strengen Verjährungsregeln können mautzahlende Unternehmen die in den Jahren vor 2017 entstandenen Ansprüche wohl nicht mehr geltend machen. Etwas anderes gilt nur für die Unternehmen, die in den letzten Jahren die Verjährung gegenüber dem Bundesamt für Güterverkehr gehemmt haben und entweder noch keinen Bescheid erhalten haben oder gegen den Bescheid vorgegangen sind.
- Für in 2017 gezahlte Mautbeiträge verjähren die Ansprüche bereits Ende 2020. Daher ist ein schnelles Tätigwerden erforderlich.

**Der BGL empfiehlt den Mitgliedsunternehmen, schnell zu handeln, um im Jahr 2017 entstandene Rückerstattungsansprüche vor der Verjährung zu schützen.**

eClaim bietet den Mitgliedsunternehmen des BGL an, ihre Rückerstattungsansprüche schnell, unkompliziert und ohne Kostenrisiko durchzusetzen.

Die Mitgliedsunternehmen schließen hierbei eine Finanzierungsvereinbarung mit eClaim und mandatieren die Kanzlei Hausfeld direkt. Es handelt sich hierbei – anders als beispielsweise im LKW-Kartell – nicht um ein Abtretungsmodell, sondern um eine direkte Vertretung der Mitgliedsunternehmen durch Hausfeld.

eClaim übernimmt etwaig anfallende Gerichtskosten und die Gebühren von Hausfeld gegen eine Erfolgsprovision. Die Höhe der Provision hängt davon ab, ob ein Vergleich mit dem Bund vor einem gerichtlichen Tätigwerden geschlossen werden kann, ob einzelne (Muster)verfahren geführt werden müssen, oder ob schließlich eine Einzelklage für jedes Mitgliedsunternehmen erforderlich sein wird.

Für Mitgliedsunternehmen hat der BGL mit eClaim folgende Sonderkonditionen vereinbart:

Höhe der Erfolgsprovision	Reguläre Konditionen	Konditionen für BGL-Mitglieder
Bei vorgerichtlicher Einigung ohne Musterverfahren	15 %	12,5 %
Sofern Musterverfahren geführt werden müssen	23 %	20 %
Sofern die Ansprüche des jeweiligen Mautzahlers vor Gericht durchgesetzt werden müssen	33 %	30 %

Mitgliedsunternehmen, die ihre zu viel gezahlte Maut zurückerstattet haben möchten, können sich ab sofort auf der Webseite

<https://www.mautzurueck.de/>

registrieren.

**Für Rückerstattungsansprüche aus 2017 muss die Registrierung bis zum 04.12.2020 abgeschlossen sein. Alle Mitgliedsunternehmen sollten bei der Registrierung unbedingt ihre Mitgliedschaft beim BGL/BGL-Mitgliedsverband angeben, um so in den Genuss der Sonderkonditionen zu kommen.**

**Hinweis:** Der BGL wird am 24. und 25.11.2020 jeweils 15 Uhr und 17 Uhr Online-Seminare zum bundeseinheitlichen Lösungsmodell in Kooperation mit der Kanzlei Hausfeld anbieten. Interessierte Unternehmer können sich dazu unter dem <https://register.gotowebinar.com/rt/5047099631113360908> anmelden.

Der BGL wird Sie über den weiteren Fortgang des Verfahrens zur Durchsetzung von Rückerstattungsansprüchen informieren.

**Anmerkung:**

Parallel zur Empfehlung des BGL zur Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen, befindet sich der BGL im engen Austausch mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), um einvernehmliche Lösungsmöglichkeiten zu sondieren.